

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 407

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 668/75

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1976

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 668/75

5 Sa 53/75 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 16. Dezember 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Dezember 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. September 1975 - 5 Sa 53/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Nach der notariellen Schuldurkunde vom 23. Oktober 1963 ist der Ehemann der Beklagten verpflichtet, an die Klägerin 240.000,-- DM nebst 12 % Zinsen jährlich ab 10. März 1963 zu zahlen. In der Schuldurkunde heißt es u.a.:

"Als Sicherheit für dieses Darlehn trete ich hiermit unwiderruflich den abtretbaren Teil meiner Gehalts-, Lohn- und Provisionsansprüche gegen meinen jeweiligen Arbeitgeber bis zur Höhe des jeweiligen Schuldsaldos zuzüglich etwa entstehender Gerichts- und Anwaltskosten und aller sonstigen Forderungen der Kundenkreditbank KGaA, Niederlassung Bielefeld, gegen mich an die Kundenkreditbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Niederlassung B , A -Str. , ab."

Auf die Schuldsumme hat der Ehemann der Beklagten bisher nichts bezahlt.

Am 19. Dezember 1972 schlossen die Beklagte und deren Ehemann vor dem Notar F B in Berlin den folgenden "Anstellungsvertrag" (Urkunden-Rolle Nr. 289/1972):

§ 1

Herr H übernimmt ab 1. Januar 1973 die Stellung eines Geschäftsführers in den von der Erschienenen zu 2) betriebenen Waschsalons.

Herr H ist berechtigt, Frau H in allen Angelegenheiten zu vertreten, die der Betrieb der Wasch- und Reinigungssalons mit sich bringt. Lediglich bei außergewöhnlichen Maßnahmen bedarf er der Zustimmung der Erschienenen zu 2).

§ 2

Der Dienstvertrag beginnt mit dem 1. Januar 1973, er gilt auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um 3 weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 1/2 Jahr vorher schriftlich gekündigt wird.

.....

§ 4

Herr H erhält als Geschäftsführer für seine Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt von 1.100,-- (eintausendeinhundert) DMdDBB.

.....

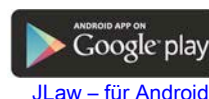
§ 5

Die Erschienenen beziehen sich auf den notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1972 - Nr. 288 Jahr 1972 der Urkundenrolle des amtierenden Notars -,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

aus dem sich ergibt, daß Herr H seiner Ehefrau, der Erschienenen zu 2) noch einen Betrag von 68.850,-- DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1973 schuldet.

Zur Tilgung dieser Forderung der Erschienenen zu 2) gegen ihn tritt der Erschienene zu 1) den Teil seines Geschäftsführergehaltes, soweit er pfändbar ist, an die Erschienene zu 2) ab.

Die Abtretung ist Grundlage und wesentliche Voraussetzung für den Abschluß vorstehenden Geschäftsführervertrages. Sollte die Abtretung nicht zum Zuge kommen, hat die Erschienene zu 2) das Recht, den Geschäftsführervertrag binnen einer Frist von einer Woche aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung aufzukündigen.

....."

Am selben Tage wurde von den genannten Vertragspartnern folgender Vertrag vor dem Notar B geschlossen (Urkundenrolle Nr. 288/1972):

" § 1

Der Erschienene zu 1) erklärt:

Ich schulde meiner Ehefrau, der Erschienenen zu 2), aus meiner Geschäftstätigkeit einen Betrag von 123.850,-- (einhundertdreißigtausendachthundertfünfzig) DMdDBB nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1973 einschließlich in der Zwischenzeit aufgelaufener Zinsen.

Die Schuld rührt daraus her, daß meine Ehefrau, die Erschienene zu 2), aus ihrem Vermögen meine Verbindlichkeiten gegenüber meinen Gläubigern bezahlt hat bzw. als Bürge von meinen Gläubigern in Anspruch genommen worden ist und die Beträge teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben worden sind.

Weiterhin hat mir meine Ehefrau sukzessive im Laufe der letzten drei Jahre ein Darlehn gewährt zur Gründung einer neuen Existenz.

§ 2

In Anrechnung auf die vorgenannte Forderung überträgt der Erschienene zu 1) der Erschienenen zu 2) das Eigentum bzw. sein Anwartschaftsrecht an dem Inventar folgender von ihm betriebener Wasch- und Reinigungssalons:

- a) Berlin 49, H straße
- b) Berlin 42, M straße
- c) Berlin 20, E straße
- d) Berlin 36, R straße

zum Preise von insgesamt 120.000,-- (einhundertzwanzigtausend) DMdDBB.

- 4 -



- 4 -

Die Erschienene zu 2) nimmt die Übereignung bzw. Übertragung der Anwartschaftsrechte an.

Die Erschienene zu 2) übernimmt im Wege der privaten Schuldübernahme die zur Zeit auf das Inventar ruhenden Verbindlichkeiten per 31. Dezember 1972 in Höhe von 69.500,-- (neunundsechzigtausendfünfhundert) DMdDBB.

Die Erschienenen sind sich darüber einig, daß auf das Inventar des in Berlin 49, H straße , belegenen Waschsalons noch 3.500,-- DM, auf das des in Berlin 42, M straße , 12.500,-- DM, auf das des in Berlin 20, E straße , noch 18.500,-- DM und auf das des in Berlin 36, R straße , noch 35.000,-- DM zu zahlen sind.

Die Erschienene zu 2) verpflichtet sich, neben den 69.500,-- DM sämtliche Akzepte, die auf die Verbindlichkeiten hin dem Erschienenen zu 1) gegeben worden sind, die nach dem 31. Dezember 1972 fällig sind, einzulösen, insoweit erhöht sich der Darlehnsanspruch der Erschienenen zu 2) gegen den Erschienenen zu 1).

Die Erschienene zu 2) wird ab 1. Januar 1973 die Geschäfte im eigenen Namen betreiben. Der am 31. Dezember 1972 vorhandene Warenbestand wird zum Einstandspreis auf die Forderung der Erschienenen zu 2) gegen den Erschienenen zu 1) angerechnet.

§ 3

Der Erschienene zu 1) tritt seine Rechte aus den Mietverträgen über die vorgenannten 4 Ladenlokale an die Erschienene zu 2) ab. Er bevollmächtigt und ermächtigt die Erschienene zu 2), in seinem Namen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen gegenüber Dritten und Behörden abzugeben, die erforderlich sind, damit das Mietverhältnis von der Erschienenen zu 2) allein fortgesetzt wird.

§ 4

Sollten die Gläubiger des Erschienenen zu 1) der privaten Schuldübernahme - § 2 dieses Vertrages - nicht zustimmen, so verpflichtet sich die Erschienene zu 2), den Erschienenen zu 1) im Innenverhältnis von allen Verpflichtungen freizustellen.

§ 5

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Erschienene zu 2) weitere Verbindlichkeiten, außer denjenigen, die im vorstehenden Vertrag aufgeführt worden sind, nicht übernimmt.

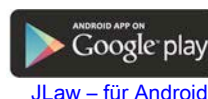
Eine Haftung gemäß § 25 HGB scheidet aus, weil die Erschienene zu 2) nicht die Geschäfte des Erschienenen zu 1) fortführt.

....."

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Durch Zusatzerklärung vom 30. April 1974 ergänzten die genannten Vertragspartner den Anstellungsvertrag vom 19. Dezember 1972 dahingehend, daß die Gehaltsansprüche des Ehemanns nicht abgetreten werden könnten.

Die Klägerin hat die Abtretung auf Grund der Schuldurkunde vom 23. Oktober 1963 der Beklagten mit Schreiben vom 7. Juni 1973 offengelegt und nimmt sie für die Zeit vom 10. Juni 1973 bis zum 10. Januar 1974 auf Zahlung übergener Lohnbeträge in Anspruch. Hiervon hat sie in dem Vorprozeß 40 Ca 357/73 einen Teilbetrag von 600,-- DM - dort aus der Zeit vom 10. Juni bis 10. November 1973 - rechtskräftig erstritten. Im vorliegenden Verfahren macht sie einen weiteren Betrag von 600,-- DM geltend und hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und widerklagend

festzustellen, daß der Klägerin über die von der Beklagten mit der Klage verlangten Zahlungen keine weiteren Beträge aufgrund des notariellen Schuldanerkenntnisses vom 23. Oktober 1963 gemäß Urkundenrolle Nr. 624/1964 des Notars L , Bielefeld, zustehen, und zwar spätestens mit Wirkung vom 1. Mai 1974.

Sie hält sich zu Zahlungen an die Klägerin nicht verpflichtet. Sie hat vorgetragen, ihr Ehemann arbeite bei ihr ab 1. Mai 1974 nur stundenweise bei einem Bruttoverdienst von ca. 585,-- DM monatlich.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte gemäß dem Klageantrag verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Den Wert des Streitgegenstandes hat das Arbeitsgericht auf 240.000,-- DM festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, mit der sie den Antrag auf Abweisung der Klage und ihren Widerklageantrag weiterverfolgt hat. Die Klägerin hat Anschlußberufung mit dem Antrag eingelegt, das Urteil des Arbeitsgerichts dahin abzuändern, daß der Streitwert auf 60.000,-- DM festgesetzt wird.

Das Landesarbeitsgericht hat Berufung und Anschlußberufung zurückgewiesen. Das Berufungsurteil ist der Beklagten am 2. Oktober 1975 zugestellt worden.



- 6 -

Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 1975 hat die Beklagte gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt, mit der sie die in der Berufung gestellten Anträge weiterverfolgt. Die Revisionsschrift ist am 31. Oktober 1975 bei der "Gemeinsamen Briefannahme der Justizbehörden Charlottenburg" und am 5. November 1975 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen. Am 12. November 1975 hat die Beklagte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist gebeten und hat die Revisionseinlegung wiederholt. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs hat ihr Prozeßbevollmächtigter folgendes vorgetragen:

"Der Unterzeichner wies am 31. Oktober 1975 morgens die Notariats- und Anwaltsgehilfin Fräulein I Z an, die Revisionsschrift sofort zu fertigen, damit sie dann mittags noch zur Post gegeben werden könnte.

Als der Unterzeichner mittags in das Büro zurückkam, war die Revisionsschrift mit Umschlag gefertigt und Unterzeichner hat den Schriftsatz unterschrieben und dem Zeugen K W übergeben mit der Aufforderung, dieses Schreiben zusammen mit einem weiteren Schreiben nebst diversen Unterlagen, das an Herrn Kollegen Dr. jur. W , Karlsruhe, gerichtet war, zum Postamt Berlin 33 zu bringen.

Der Zeuge K W hat bisher derartige Botengänge unbeanstandet erledigt.

Das Schreiben an Herrn Kollegen Dr. W ist auch in den Mittagsstunden per Paket bei der Post aufgegeben worden.

Beweis: Fotokopie des Postabschnittes vom 31.10.1975 an Herrn Kollegen Dr. W .

Etwas später dann sind dem Zeugen W weitere Schriftsätze ausgehändigt worden, mit der Anweisung sie zur Briefannahme beim Amtsgericht Charlottenburg zu bringen.

Der an das Bundesarbeitsgericht gerichtete Schriftsatz muß nun zu den Schriftsätzen, die bei der Briefannahme des Amtsgerichts Charlottenburg abgegeben werden sollten, gekommen sein.

Der Zeuge W hat, wie der Unterzeichner jetzt festgestellt hat, nebst den anderen Schriftsätzen auch die Revisionsschrift bei der Briefannahme des Amtsgerichts Charlottenburg abgegeben, und zwar vor 15.00 Uhr, wie sich aus dem Eingangsstempel ergibt.

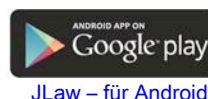
Der Leiter der Briefannahme, der Justizhauptsekretär Herr Sch , stellte dann kurze Zeit nachdem der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Zeuge W die Briefannahme verlassen hatte, fest, daß der eine eingegangene Schriftsatz an das Bundesarbeitsgericht in Kassel adressiert sei.

In der Annahme, wie mir Herr Sch auf meine Frage, am Freitag den 7.11.1975 mitteilte, daß der Schriftsatz fristgemäß beim Bundesarbeitsgericht einginge, hat er den Schriftsatz zur Hauptwachtmeisterei gegeben mit dem Auftrag, ihn noch am selben Tage zur Post aufzugeben. Wenn der Leiter der Briefannahme gewußt hätte, daß der Brief erst am folgenden Mittwoch beim Bundesarbeitsgericht eingehen würde, hätte er das Büro des Unterzeichners angerufen. Der Brief wäre dann sofort abgeholt und per Eilboten bei der Post aufgegeben worden, so daß die Frist auf jeden Fall eingehalten worden wäre. Wie mir ein Schalterbeamter des Postamtes 33 auf meine Anfrage mitteilte, würden Briefe von Berlin nach Kassel am folgenden Tage ausgetragen werden."

Den vorstehenden Sachverhalt hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten anwaltlich als richtig versichert. Die Beklagte hat ferner eidesstattliche Versicherungen der Büroangestellten I Z und des Herrn K W vorgelegt.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist zulässig. Der Beklagten ist die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist des § 74 Abs. 1 ArbGG zu gewähren. Durch die Adressierung der Revisionsschrift an das Bundesarbeitsgericht sowie den Eingangsstempel der Briefannahme Charlottenburg und die eidesstattlichen Versicherungen der Büroangestellten Z und W sowie die anwaltliche Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ist glaubhaft gemacht, daß der verspätete Eingang der Revisionsschrift auf ein Büroversehen zurückzuführen ist, das der Prozeßbevollmächtigte nicht vermeiden konnte. Ein anderer Geschehensablauf als vom Prozeßbevollmächtigten versichert, erscheint ausgeschlossen.

2. In der Sache ist die Revision nicht begründet.

a) Keine durchgreifenden Bedenken bestehen gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Abtretung in der notariellen Schuldurkunde vom 23. Oktober 1963 sei rechtswirksam erfolgt. Die Vorausabtretung hält sich in dem üblichen Rahmen, wie er von der Rechtsprechung seit langem als ausreichend anerkannt worden ist. Unerheblich ist entgegen der Ansicht der Revision,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

daß nicht der pfändbare, sondern der "abtretbare" Teil künftiger Lohnforderungen abgetreten worden ist.

- b) Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis ferner darin zuzustimmen, daß die Beklagte der Klägerin nicht den Inhalt der mit ihrem Ehemann am 19. Dezember 1972 geschlossenen Verträge entgegensetzen kann. Die Lohnabtretung in § 5 des Geschäftsführervertrages vom 19. Dezember 1972, die das Landesarbeitsgericht zu Recht als Aufrechnungsvereinbarung angesehen hat, kann gegenüber der Klägerin nicht wirken, da davon auszugehen ist, daß die Beklagte beim Forderungserwerb von der Vorausabtretung gemäß der Schuldurkunde vom 23. Oktober 1963 unterrichtet war (§ 407 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat eine solche Kenntnis allerdings fälschlicherweise aus der Offenlegung der Vorausabtretung hergeleitet; diese Offenlegung ist unstreitig nicht schon im Jahre 1963, sondern erst im Juni 1973 erfolgt. Die Kenntnis der Beklagten von der Vorausabtretung ist jedoch unmittelbar aus § 5 des Geschäftsführervertrages vom 19. Dezember 1972 zu folgern. Dort ist die Lohnabtretung an die Beklagte als Grundlage und wesentliche Voraussetzung für den Abschluß des Geschäftsführervertrages bezeichnet; falls sie nicht zum Zuge komme, habe die Beklagte das Recht, den Vertrag binnen einer einwöchigen Frist aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Diese ungewöhnliche Regelung läßt sich, wenn die Lebenserfahrung berücksichtigt wird, nur mit der Kenntnis der Beklagten von der die Wirksamkeit der Lohnabtretung bedrohenden Vorausabtretung erklären. Eine andere Erklärung ist nicht ersichtlich und von der Beklagten nicht gegeben worden. Damit steht der Beklagten Schuldnerschutz gemäß § 407 BGB nicht zu.
- c) Zu Recht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Klageforderung auf den Zeitraum vom 20. Juli bis 29. August 1973 konkretisiert, ohne den Nettolohn des Ehemanns der Beklagten und die pfändungsfreien Beträge zu ermitteln. Bei einem Monatsbruttolohn von 1.100,-- DM ergibt sich für die genannte Zeit kein abtretbarer Lohnanteil von 600,-- DM, auch wenn man den Ehemann als nicht mit Unterhaltungspflichten belastet ansieht. Dies ist jedoch für den

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bestand des angefochtenen Urteils ohne Bedeutung, weil die Klage als Anspruchszeitraum die gesamte Zeit vom 10. Juni 1973 bis zum 10. Januar 1974 bezeichnet. In diesem Zeitraum läßt sich nicht nur der vorliegende Klagebetrag von 600,-- DM, sondern auch der des Vorprozesses von gleichfalls 600,-- DM unterbringen. Dabei geht der Senat davon aus, daß die Klägerin keine weiteren Rechte für die genannte Zeit aus der Abtretung vom 23. Oktober 1963 herleitet.

d) Geht man von den vorstehenden Erwägungen aus, so ist auch die Widerklage als unbegründet abzuweisen. Die weiteren Ausführungen des angefochtenen Urteils hierzu sind entbehrlich; auf die dagegen gerichteten Angriffe der Revision braucht daher nicht eingegangen zu werden.

e) Keine beachtliche Revisionsrüge enthalten die Angriffe der Revision gegen die Festsetzung des Kostenstreitwerts durch die Vorinstanzen. Der festgesetzte Wert von 240.000,-- DM erscheint zwar weit übersetzt, wenn das Alter des Ehemanns der Beklagten im Zeitpunkt des Anstellungsvertrages (nach Bl. 38 d.A. 46 Jahre) und die Höhe der jährlich vermutlich abtretbaren Gehaltsbeträge zugrunde gelegt wird; ebenso ist hinsichtlich der Widerklage das Vorliegen eines bloßen Feststellungsbegehrens zu berücksichtigen. Der festgesetzte Kostenstreitwert unterliegt jedoch nicht der rechtlichen Nachprüfung im Rahmen des § 550 ZPO.

Demnach war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

B. Keller

Liebsch

